

- 01 - über Herrn Beig. Märtens gez. Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn gez. Buchhorn

**Ausleuchtung des Zebrastreifens an der Ecke Concordia-/ Hitdorfer Straße
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 18.01.15
- Antrag Nr. 2015/0372**

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I hat die Verwaltung in der Sitzung vom 02.02.15 um folgende Prüfungen gebeten:

- Welche Lux- bzw. Lichtstärke wird für eine spezielle Beleuchtung des Fußgängerüberwegs benötigt und was kostet diese?
- Kann der Überweg in unmittelbare Nähe der vorhandenen Laternenmasten verlegt werden?

Die Energieversorgung Leverkusen (EVL) wurde als zuständiger Unterhaltungsträger für die Laternen um eine Stellungnahme und eine Kostenschätzung bezüglich der Beleuchtung gebeten. Mittlerweile liegen der Verwaltung zwei Kostenvoranschläge mit entsprechender Einschätzung vor:

Bei der kostengünstigeren Variante mit Kosten in Höhe von ca. 2.100 € würden ein Mast und eine Leuchte auf dem nordöstlichen Gehweg errichtet. Diese Anlage entspricht jedoch nicht den Anforderungen nach EN 13201 bzw. DIN 67523. Zwar werden die geforderten Helligkeitswerte von ≥ 30 Lux erreicht, es fehlen allerdings zusätzliche Gütemerkmale, wie z.B. der Positivkontrast, bei dem sich eine Person auf dem Überweg hell vor dem dunklen Hintergrund abhebt.

Bei der zweiten angebotenen Variante wird ein Mast, bestückt mit einer speziellen Überwegleuchte in jeder Fahrtrichtung, vor dem Fußgängerüberweg errichtet. Diese Variante erfüllt alle Anforderungen einer Überwegbeleuchtung und der geforderten sonstigen Normen. Die Kosten belaufen sich bei dieser Variante auf ca. 9.600 €.

Eine Verlegung des Fußgängerüberweges/Zebrastreifens in unmittelbare Nähe der vorhandenen Beleuchtungsmasten ist aufgrund der dort befindlichen Garagen- und Grundstückszufahrten, Parkflächen und der Bushaltestelle nicht möglich.

Bereits in der Stellungnahme der Verwaltung in z.d.A. Rat Nr. 5 vom 10.07.2014 wurde dargestellt, dass eine Entfernung des Fußgängerüberwegs vorgesehen ist, da die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen hierfür in mehrfacher Hinsicht nicht vorliegen (z. B. unzureichende Beleuchtung, nicht Erreichen der vorgeschriebenen Anzahl von Fußgängerquerungen); der Fußgängerüberweg sollte jedoch bis zur Umgestaltung der Hitdorfer Straße im Rahmen des Verkehrskonzepts Hitdorf im aktuellen Zustand belassen werden.

Angesichts der rechtlichen Situation empfiehlt die Verwaltung die Entfernung des Fußgängerüberwegs.

Gez. Laufs